

# 7 Schritte zum Gigabitnetz

Schritt	Erklärung
<p><b>1) Antragsvorbereitung</b></p> <p><u>Onlineplattformen für MEV und Antragstellung:</u></p> <p>Gebiet A: <a href="http://www.portal.gigabit-pt.de">www.portal.gigabit-pt.de</a> (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p> <p>Gebiet B: <a href="http://www.projekttraeger-breitband.de">www.projekttraeger-breitband.de</a> (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein)</p>	<p>Um Klarheit über das ggf. förderbedürftige Ausbaugbiet zu erlangen, führt die Kommune einen kommunalen Branchendialog durch. Im Rahmen dessen wird eigenwirtschaftliches Ausbauinteresse eruiert und ggf. in einem Kooperationsvertrag gefasst.</p> <p>Gebiete, für die langfristig kein privatwirtschaftlicher Netzausbau vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit einer Förderung. Für eine Förderung muss zunächst ein Markterkundungsverfahren (MEV) durchgeführt werden. MEV können über die Onlineplattformen der Projektträger initialisiert werden. Weiterführende Informationen werden je nach Projektträgergebiet über das entsprechende Onlineportal bereitgestellt (Karten des Projektgebiets, Adresslisten, Versorgungsinformationen).</p> <p>MEV laufen mindestens acht Wochen.</p>
<p><b>2) Antragstellung</b></p>	<p>Die Gebietskörperschaften registrieren sich auf den zuständigen Onlineplattformen (siehe oben) und können anschließend die förderfähigen Gebiete mit Hilfe des GIS-Moduls definieren. Sie werden durch intuitive Antragsformulare und einen regional verantwortlichen Berater des jeweiligen Projektträgers unterstützt.</p> <p>Die Onlineplattform stellt kartografische Ansichten mit weiterführenden Informationen für die Antragsteller bereit. Es können Anträge für Beratungsleistungen und Breitbandausbauprojekte gestellt werden.</p>
<p><b>3) Zusicherung der Förderung (Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe)</b></p>	<p>Die Gebietskörperschaft erhält den Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe als Zusicherung der Förderung. Die Freigabe zur Durchführung des Baus wird dabei ebenfalls erteilt. Die Baumaßnahmen können in der Regel nach Abschluss der Ausschreibung beginnen.</p> <p>Der tatsächliche Baubeginn muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Spatenstichs angezeigt werden.</p>
<p><b>4) Ausschreibung</b></p>	<p>Das Ausschreibungsverfahren muss spätestens 12 Monate nach Ende des MEV veröffentlicht werden.</p> <p>Der Gebietskörperschaft stehen ein Leitfaden, ein Muster zur Durchführung des Verfahrens sowie ein Vertragsmuster zur Verfügung.</p>
<p><b>5) Erteilung des Bescheides in endgültiger Höhe</b></p>	<p>Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hält die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid die abschließende Förderhöhe entsprechend des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Marktpreises fest.</p>
<p><b>6) Bauphase und Auszahlungen</b></p>	<p>Es wird grundsätzlich nach Baufortschritt ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde führt stichprobenartige Bauüberwachungsmaßnahmen durch. Planungskosten können in Verbindung mit einem spätestens in sechs Monaten terminierten Baubeginn pauschalisiert abgerechnet werden.</p>
<p><b>7) Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung</b></p>	<p>Die Gebietskörperschaft erhält die Informationen zum Endverwendungsnachweis vom ausbauenden Unternehmen. Diese gibt sie an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.</p>